

Das Berliner Testament

Das „Berliner Testament“ stellt zu Recht die weitverbreitetste Form der letztwilligen Verfügung von Ehegatten mit Kindern dar; spiegelt es doch das hergebrachte Wertesystem wider, wonach das Vermögen des verstorbenen Ehegatten zunächst die wirtschaftliche Existenz des länger lebenden Ehegatten absichern und schließlich den gemeinsamen Kindern zukommen soll.

Dr. Claus-Henrik Horn weist in seinem Aufsatz „Zehn Optimierungsmöglichkeiten für das Berliner Testament“ (NJW 30/2013, Seite 2166 ff.) auf Problemstellungen hin, die eine Anpassung des üblichen Berliner Testaments notwendig machen.

1. Einheitslösung

Allgemein üblich ist, dass sich die Ehegatten für den ersten Erbfall gegenseitig zu unbeschränkten Alleinerben einsetzen und die Kinder nach dem zweiten Erbfall (in der Regel zu gleichen Teilen) Erben sein sollen.

2. Trennungslösung

Bei der so genannten Trennungslösung wird der überlebende Ehegatte nicht als Alleinerbe bezüglich des Vermögens des verstorbenen Ehegatten eingesetzt, sondern lediglich als (gegebenenfalls befreiter) Vorerbe. Eine solche Gestaltung bietet sich an, wenn beispielsweise ein Kind auch für den zweiten Erbfall enterbt, also auf den Pflichtteil gesetzt, werden soll. Dem enterbten Kind stehen bei beiden Erbfällen Pflichtteile zu. Während jedoch bei der Einheitslösung der Pflichtteil des enterbten Kindes beim ersten Erbfall aus dem Nachlass nach dem erstversterbenden Ehegatten und beim zweiten Erbfall aus dem Nachlass des Zweitversterbenden, angereichert durch den Nachlass des Erstversterbenden, berechnet wird, bleiben bei der Trennungslösung diese beiden Vermögensmassen getrennt. Das heißt, der Pflichtteil ist lediglich aus dem Vermögen des Zweitversterbenden ohne den Nachlass des Erstversterbenden zu berechnen. Hierdurch könnten etwaige Pflichtteilsansprüche vermindert werden.

3. Minderjährige Erben

Für den Fall, dass die Kinder der testierenden Eheleute beim ersten Erbfall minderjährig sein könnten, empfiehlt es sich, einen Ergänzungspfleger testamentarisch zu bestimmen. Durch den ersten Erbfall wird der verbleibende Ehegatte zum alleinigen gesetzlichen Vertreter seiner Kinder. Da diese für den ersten Erbfall enterbt sind, stehen ihnen Pflichtteilsansprüche zu, die grundsätzlich durch den gesetzlichen Vertreter, der hier aber auch Alleinerbe ist, geltend gemacht werden müssen. Hierin kann ein Interessenkonflikt liegen, der zu einer Stellung eines Ergänzungspflegers durch das Familiengericht führen kann. Durch entsprechende testamentarische Benennung eines Pflegers wird dessen Ausfall durch das Gericht vermieden.

Für den zweiten Erbfall kann entsprechend ein Vormund testamentarisch bestimmt werden.

4. Pflichtteilsstrafklauseln

Die Kinder eines Erblassers sind dessen gesetzliche Erben. Da beim Berliner Testament der überlebende Ehegatte Alleinerbe werden soll, sind die Kinder im ersten Erbfall enterbt. Ihnen stehen daher Pflichtteilsansprüche gegen den überlebenden Elternteil zu. Auf derartige Pflichtteilsansprüche kann vor dem Erbfall nur durch entsprechende notarielle Erklärung verzichtet werden. Wird, wie zumeist, kein Pflichtteilsverzicht erklärt, kann einer Geltendmachung des Pflichtteils dadurch begegnet werden, dass das Kind, welches beim ersten Erbfall den Pflichtteil geltend macht, für den zweiten Erbfall ebenfalls enterbt

wird. Je nach Höhe des vererbten Vermögens kann dies das Geltendmachen des Pflichtteils verhindern.

5. Weitere Optimierungsmöglichkeiten

Eine Modifizierung des klassischen Berliner Testaments ist auch durch Regelungen für den Fall der Wiederverheiratung des länger lebenden Ehegatten möglich. Darüber hinaus können etwa durch Vermächtnisse die erbschaftssteuerlichen Freibeträge der Kinder auch für den ersten Erbfall genutzt werden. Zudem ist gerade bei Nachlässen, in denen sich Grundstücke befinden, über Teilungsanordnungen oder Vorausvermächtnisse nachzudenken.

Schließlich können Regelungen zur Bindungswirkung des Testaments und für den Fall getroffen werden, dass der länger lebende Ehegatte die als Schlusserben eingesetzten Kinder nach dem ersten Erbfall gezielt benachteiligt.

Das Berliner Testament ist nach wie vor eine sehr gut geeignete Testamentsform für Ehegatten mit Kindern. Es sollte aber auf die konkrete familiäre und wirtschaftliche Situation sowie die konkreten Wünsche der testierenden Eheleute angepasst werden.

Die Möglichkeiten dieser Modifizierung sind vielfältig. Für eine optimale testamentarische Gestaltung ist eine gezielte rechtliche und steuerliche Beratung unumgänglich.